



Sangerhausen, 23.10.2025

## Beschlussvorlage

BV/206/2025

|                    |                               |                     |            |
|--------------------|-------------------------------|---------------------|------------|
| <b>Erarbeiter:</b> | FB Stadtentwicklung und Bauen | <b>Erstellt am:</b> | 01.10.2025 |
| <b>Einbringer:</b> | Oberbürgermeister             | <b>Status:</b>      | öffentlich |

**Gegenstand:**

### 4. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Sangerhausen

**Gesetzliche Grundlagen:**

Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 sowie Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 in der jeweils gültigen Fassung.

**Verweisungen und -beratungen**

| Gremium                    | Beratung am: |
|----------------------------|--------------|
| Verwaltungsleitungssitzung | 08.10.2025   |
| Sanierungsausschuss        | 29.10.2025   |
| Hauptausschuss             | 12.11.2025   |
| Stadtrat                   | 13.11.2025   |

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 25.06.2025 und öffentlicher Bekanntmachung vom 26.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen die Aufhebung der Sanierungssatzung und somit die Aufhebung des Sanierungsgebietes der Stadt Sangerhausen beschlossen.

Die Erhaltungssatzung hingegen bleibt rechtskräftig bestehen, um die Voraussetzungen für den Erhalt der Städtebaufördermittel im Programm „Lebendige Zentren“ zu gewährleisten. Damit besteht nach wie vor die Möglichkeit, sowohl öffentliche als auch private Maßnahmen zu fördern, die der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und dem Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten sowie Stadtteilzentren dienen. Darüber hinaus umfasst dies Maßnahmen zur Profilierung und Aufwertung von Standorten, zur Sicherung und Förderung der Nutzungsvielfalt, zur Stärkung der Versorgungsstruktur sowie zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge.

Das Erhaltungsgebiet entspricht in seiner Abgrenzung dem bisherigen Sanierungsgebiet und ist Bestandteil der Erhaltungssatzung.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung ist es erforderlich, die bestehenden örtlichen Bauvorschriften an die Erhaltungssatzung bzw. an das Erhaltungsgebiet anzupassen.

Die vorliegende 4. Änderung der Gestaltungssatzung stellt daher überwiegend eine begriffliche Anpassung dar, bei der Verweise auf die Sanierungssatzung durch entsprechende Bezugnahmen auf die Erhaltungssatzung ersetzt werden.

Inhaltlich wird in § 19 Abs. 2 die Unterschrift der einzureichenden Antragsunterlagen gefordert. Die Unterschrift ist notwendig, um die Identität des Antragstellers zu bestätigen, die Verbindlichkeit der Antragstellung sicherzustellen und den Antrag rechtlich wirksam sowie bearbeitbar zu machen.

**Finanzbedarf:**

|                           |       |  |
|---------------------------|-------|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | keine |  |
|---------------------------|-------|--|

**Beschlusstext:**

Gemäß der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie gemäß § 85 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen die in der Anlage beigefügte 4. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Sangerhausen.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag der Veröffentlichung

**Anlage/n**

**Gestaltungssatzung\_4. Änderung  
Synopsis Gestaltungssatzung**